



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Glunz AG c/o GHP GmbH

Standort

Bahnhofstraße 57 in 32805 Horn- Bad Meinberg

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, oder flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (Nr. 8.1.1.1 Anhang 1, 4. BImSchV) i. V. mit der Anlage zum zeitweiligen Lagern von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 Anhang 1, 4. BImSchV)

Datum der Überwachung

03.05.2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 21 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 11 Stunden

Gesamtdauer: 32 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold



Datum der Veröffentlichung: 27. August 2018

Seite 2 von 3

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Themenschwerpunkten: Luftreinhaltung, Abfalllagerung und Stoffstromkontrolle.

Grundlage der Überwachung

- Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 02.07.1998, Aktenzeichen 56.7.8022.9 in Verbindung
- mit Genehmigungsbescheid vom 13.06.2005, Aktenzeichen 52.0058/04/0603.1-H,
- § 52 Bundes- Immissionsschutzgesetz und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Messberichte über die Monats-Mischproben der Parameter Dioxine und Furane werden nicht fristgerecht vorgelegt.
(Der Mangel wurde abgestellt. Es sind organisatorische Maßnahmen erfolgt um eine fristgerechte Vorlegung der Messberichte in Zukunft zu gewährleisten)
2. Versäumnis der Durchführung von Funktionsprüfungen an den kontinuierlichen Messgeräten, sowie von Einzelmessungen von Abgasparametern im Kalenderjahr 2017.
3. (Die Emissionsmessungen und Funktionsprüfungen wurden nachgeholt. Die Messergebnisse liegen der Behörde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vor.)
4. Annahme von nicht genehmigten Abfall, (AVV 20 03 07), unter einer anderen Abfallschlüsselnummer

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 27. August 2018

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit der Aufforderung der von Maßnahmen um die aufgeführten Mängel in Zukunft zu verhindern.